



GEMEINDE WELSCHENROHR - GÄNSBRUNNEN

Abwasserbeseitigungs- reglement

Abkürzungen

AfU	Amt für Umwelt
ARA	Abwasserreinigungsanlage
GBV	Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und – gebühren
GEP	Generelle Entwässerungsplanung / Erschliessungsplan «GEP»
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 28.10.1998, SR 814.20
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998, SR 814.20
GWBA	Kantonales Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 01.01.2010 (BGS 712.15)
KBV	Kantonale Bauverordnung vom 03. 07 1978, BGS 711.61
PBG	Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 03.12 1978, BGS 711.1
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
VRG	Kantonales Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15.11.1970, BGS 124.11
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
VWBA	Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 01.10.2010, BGS 712.16

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen erlässt gestützt auf

§ 56 des Gemeindegesetzes vom 16.02.1992, § 118 des Planungs- und Baugesetzes vom 03.12.1978 und § 147 des Gesetzes über Wasser und Boden und Abfall (GWBA) vom 04.03.2009

Folgendes

Abwasserbeseitigungsreglement

I. Allgemeines

§ 1 Gemeindeaufgaben

- ¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Beseitigung der Abwässer.
- ² Sie projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen, die für die Ableitung und Reinigung der Abwässer erforderlich sind.
- ³ Sie bewilligt und kontrolliert die privaten Abwasseranlagen und erlässt die notwendigen Verfügungen gegenüber den Grundeigentümern/innen zur Behebung von baulichen oder betrieblichen Mängeln.
- ⁴ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen. Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

§ 2 Zuständigkeiten Gemeinde

- ¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der örtlichen Bau- und Werkkommission
- ² Die örtliche Bau- und die Werkkommission sind zuständig für alle Aufgaben, die sich aus dem Bau, Betrieb und Unterhalt ergeben, insbesondere für:
 - a) die Prüfung der Gesuche für private Abwasseranlagen und die Ausarbeitung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde,
 - b) die Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung der Anschlussgesuche an Regionalkanäle, die gleichzeitig der Liegenschaftsentwässerung dienen, an den zuständigen Zweckverband ARA Falkenstein,
 - c) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen zur

Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands),

- d) die Genehmigung (vor Baubeginn) der Detailentwässerungspläne (Kanalisationsplan und allfällige Spezialbauwerke),
- e) die Baukontrolle über die Abwasseranlagen,
- f) die Aufstellung von Pflichtenheften für Kontrolle und Unterhalt der Abwasseranlagen,
- g) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts gemäss § 20 Abs. 1,
- h) die Überwachung des Betriebs und der Erneuerung der Abwasseranlagen,
- i) die Gesuchsbehandlung für Versickerungen und Einleitungen in oberirdische Gewässer, soweit keine besonderen Verhältnisse vorliegen (§ 22 VWBA, Anhang II zum VWBA).

§ 3 Zuständigkeit Kanton

¹ Die kantonale Behörde ist insbesondere zuständig für:

- a) die Einleitung von behandeltem Abwasser in Gewässer,
- b) die Bewilligung von Abwasseranlagen, die teilweise oder gänzlich in das Grundwasser oder in Grundwasserschutzzonen oder -arealen zu liegen kommen,
- c) die Bewilligung der Einleitung von Industrierwasser und anderen Abwassern in die Kanalisation und verschärft oder ergänzt die Anforderungen,
- d) die Gesuchbehandlung für Versickerung und Einleitung in oberirdische Gewässer in besonderen Fällen (§ 22 VWBA, Anhang II zum VWBA)

§ 4 Erschliessung

¹ Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde (§ 99 PBG).

² Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Abwasseranlagen gemäss Erschliessungsplan «GEP».

³ Für die Abwasserbeseitigung ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation sind die Grundeigentümer/innen auf eigene Kosten verantwortlich.

§ 5 Kataster

¹ Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen gemäss §§ 6 und 7 dieses Reglements einen Kataster (§ 111 GWBA) und führt diesen laufend nach.

§ 6 Öffentliche Abwasseranlagen

- ¹ Die Gemeinde erstellt die im Erschliessungsplan «GEP» bezeichneten öffentlichen Abwasseranlagen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes und der baulichen Entwicklung (§ 101 PBG).
- ² Die Gemeinde hat eine Erschliessung bereits vor dem im Erschliessungsprogramm festgesetzten Zeitpunkt zu erstellen, wenn der erste Bauinteressent nebst seinem Grundeigentümerbeitrag vorschussweise auch die restlichen Kosten bezahlt (§ 101 Abs. 6 PBG).
- ³ Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Eigentum der Gemeinde.

§ 7 Private Abwasseranlagen

- ¹ Hausanschlüsse sind private Erschliessungsanlagen, die einer oder wenigen Bauten oder Wohneinheiten dienen und ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach § 6 Abs. 2 mit den öffentlichen Erschliessungsanlagen verbinden (§ 103 PEG).
- ² Die Leitungen zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe – gemeinschaftlich projektierte Überbauungen eines in sich geschlossenen privaten Areals oder mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener privater Besitzer – gilt als gemeinsamer privater Hausanschluss, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.
- ³ Der Hausanschluss umfasst die Leitung bis und mit dem Anschlussstück an die öffentliche Abwasseranlage.
- ⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlüsse sind von den Grundeigentümer/innen zu tragen.
Die Kosten für die Anpassung von bestehenden Hausanschlüssen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird, trägt der/die Grundeigentümer/in.
- ⁵ Durch den Grundeigentümer erstellte Versickerungsanlagen und Direkteinleitungen gelten ebenfalls als private Abwasseranlagen.
- ⁶ Private Abwasseranlagen, die im Erschliessungsplan «GEP» als öffentliche Anlagen ausgewiesen werden, sind durch die Gemeinde innert 15 Jahren zu übernehmen und soweit erforderlich auszubauen (§ 105 PGB).
- ⁷ Die Hausanschlüsse verbleiben im Eigentum der Grundeigentümer/innen.

§ 8 Abtretungs- und Duldungspflicht

- ¹ Die Grundeigentümer/innen haben gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlage bestimmte Land an das Gemeindewesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden (§ 42 PBG).
- ² Die Begründung von Durchleitungsrechten für Hausanschlüsse und die Regelung der Kostentragung ist vorbehalten § 104 PBG Sache der Grundeigentümer/innen.

§ 9 Bauabstand

- ¹ Sofern in den Nutzungsplänen nichts anders bestimmt ist, ist ein Abstand von drei Meter gegenüber den bestehenden und fünf Meter gegenüber projektierten Leitungen einzuhalten.
- ² Das Unterschreiten dieser Abstände und das Überbauen einer öffentlichen Leitung bedürfen einer Ausnahmebewilligung der Bau- und Werkkommission.

§ 10 Gewässerschutzbewilligung

- ¹ Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach § 24 VWBA und den übrigen baurechtlichen Bestimmungen.

§ 11 Vollstreckung

- ¹ Die Verfügungen richten sich an die Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als «Private» bezeichnet).
- ² Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem VRG. Auf Geldzahlungen oder Sicherheitsleistung lautende Verfügungen und Entscheide stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich (§85 VRG).

II. Anschlusspflicht, technische Vorschriften

§ 12 Allgemeines

- ¹ Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der Kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung.
- ² Für die technische Ausführung der Abwasseranlagen sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände verbindlich.

³ Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien massgeblich.

§ 13 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

¹ Grundlagen für die Liegenschaftsentwässerung bildet der rechtsgültige Erschliessungsplan «GEP».

Von bebauten Grundstücken ist gemäss seinen Vorgaben:

- a) verschmutztes Abwasser abzuleiten.
- b) nicht verschmutztes Abwasser zu versickern oder abzuleiten.

² Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen (bauliche Vorkehrungen) zur Umsetzung von Abs. 1 zu treffen:

- a) bei der Errichtung von Neubauten, Anbauten oder neuen Anlagen sowie bei erheblichen baulichen Massnahmen an bestehenden Bauten und Anlagen; oder
- b) sobald die Gemeinde die Voraussetzungen geschaffen hat und der bestehende Anschluss 15 Jahre oder älter ist; oder
- c) spätestens bei Erneuerung / Sanierung der Hausanschlussleitung.

³ Mit dem Einreichen eines Baugesuchs ist der ordnungsgemässe Zustand der Hausanschlussleitung zu belegen, wenn (kumulativ):

- a) die Hausanschlussleitung älter als 15 Jahre ist und
- b) die Bausumme 50'000 Franken übersteigt und
- c) die letzte Zustandserfassung mehr als 10 Jahre zurückliegt.

⁴ Alle Anlageteile der Liegenschaftsentwässerung dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Die Gemeinde kann auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vornehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien lückenlos überprüfen zu lassen.

⁵ Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann. Steht kein oberirdisches Gewässer zur Verfügung, ist das nicht verschmutzte Abwasser über die Kanalisation abzuführen. Als nicht verschmutztes Abwasser gilt sog. Reinabwasser (Fremdwasser wie Überlaufwasser von Brunnen, Quelfassungen und Reservoirs, Drainage-, Sicker- und Grundwasser, unverschmutztes Kühlwasser usw.) und in der Regel von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser (Regenabwasser), wenn es:

- a. von Dachflächen stammt;
- b. von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet und gelagert werden, und wenn es bei der Versickerung im Boden oder im nicht wassergesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird; bei der Beurteilung, ob Stoffmengen erheblich sind, muss das Risiko von Unfällen berücksichtigt werden. Das Versickern von Regen- und

Reinabwasser richtet sich nach den Kantonalen Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser.

⁶ Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.

⁷ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht oder den Reinigungsprozess der ARA ungünstig beeinflusst, muss es vorbehandeln. Die Abwasservorbehandlung muss durch die zuständige kantonale Behörde bewilligt werden.

⁸ Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser, wenn es nicht zusammen mit Hofdünger verwertet werden kann, gemäss dem Stand der Technik zu behandeln (Kleinkläranlage) oder in einer abflusslosen Grube zu sammeln und regelmässig einer zentralen Abwasserreinigungsanlage oder einer besonderen Behandlung zuzuführen. Die Verwertung zusammen mit Hofdünger richtet sich nach Art. 12 Abs. 4 GSchG. Das Abwasser von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen ist über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieses Abwassers.

⁹ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Das übrige, nicht verschmutzte Abwasser ist gemäss § 14 Abs. 1b dieses Reglements zu beseitigen.

¹⁰ Bis zum ersten Kontrollschacht auf der Privatparzelle ist grundsätzlich und unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutzwasser vom Regenwasser getrennt abzuleiten.

¹¹ Die Werkkommission legt im Baubewilligungsverfahren zuhanden der Baukommission fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

¹² Die zuständige kantonale Behörde bestimmt, ob und wo behandeltes Abwasser in den Vorfluter eingeleitet werden darf.

¹³ Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage verfügen, ist verboten. Motoren- und Chassisreinigungen dürfen nur an den vom Kanton bewilligten Stellen erfolgen, die über entsprechende Abwasservorbehandlungsanlagen verfügen.

§ 14 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

¹ Für die Planung, die Erstellung, den Betrieb und Unterhalt von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung, wie Abwasserleitungen, Schächte und Versickerungsanlagen und Einleitung in oberirdische Gewässer, sind nebst den gesetzlichen Vorschriften der GEP die jeweils gültigen, einschlägigen Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend.

² Für die Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind angepasste Massnahmen zur Rückfluss-Sicherung vorzusehen. Die Entwässerungen sind vom Erdgeschoss aufwärts unter der Erdoberfläche separat aus dem Gebäude zu führen und nach der Rückflusssicherung mit der Grundleitung zu vereinen.

³ Tiefliegende Räume, die nicht im natürlichen Gefälle entwässert werden können, sind durch Pumpen mit Rückflusssicherung zu entwässern.

§ 15 Kleinkläranlagen und Jauchegruben

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden jeweils die gültigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössischen Wegleitungen für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die entsprechende Richtlinie der Kantonalen Gewässerschutzfachstellen.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

§ 16 Grundwasserschutzzonen und – areale und Einbauten in das Grundwasser

¹ Innerhalb der Grundwasserschutzzonen oder – areale sind die im zugehörigen Schutzzonen-Reglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.

² Gefährdet ein Bauvorhaben eine öffentliche Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können Eigentümer/innen oder Nutzungsberechtigte Einsprache erheben und beim Gemeinderat Antrag stellen, eine Schutzzone auflegen zu lassen.

³ Für Abwasseranlagen, die teilweise oder gänzlich in das Grundwasser zu liegen kommen, ist via Gemeindebehörde beim Amt für Umwelt ein entsprechendes Gesuch für den Einbau in das Grundwasser einzureichen.

III. Baukontrolle

§ 17 Baukontrolle und Schlusskontrolle

¹ Die örtliche Baubehörde und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

² Mit der Kontrolle und Abnahme von privaten Abwasseranlagen, Einrichtungen oder Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen. Neue und sanierte Abwasseranlagen werden vor der Schlusskontrolle abgenommen. Die Abnahme umfasst die

Kontrolle gegenüber den bewilligten Plänen, die Ausführung des Anschlusses, TV-Aufnahmen und Dichtheitsprüfungen und erfolgt gemäss den gängigen Normen.

³ Die Baukontrolle richtet sich nach dem Baureglement und dem vorstehenden Reglement der Gemeinde. Die Baukommission oder ein von ihr beauftragtes Fachorgan sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert werden.

Insbesondere sind die Hausanschlüsse an die öffentlichen Leitungen vor dem Eindecken abzunehmen und einzumessen.

⁴ Jegliche Planung, Abnahme sowie bauliche Ausführung im Rahmen des Anschlusses an das Abwassernetz sind durch Fachpersonen Grundstückentwässerung VSA durchzuführen. Die Kosten für Abnahme und Einmessen gehen zu Lasten des Verursachers. Die Abnahme ist zu protokollieren.

⁵ Die Gemeinde kann bei Regenwassernutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.

⁶ Ist bei einer Liegenschaftsentwässerung unklar, wie diese funktioniert (für Berechnung von Gebühren und für die Ergänzung des Abwasserkatasters) kann die Gemeinde vom Liegenschaftsbesitzer verlangen, das gesamte vorhandene Liegenschaftsentwässerungssystem planerisch zu erfassen und diese Unterlagen der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

⁷ Die Baukommission meldet dem Amt für Umwelt den Vollzug von allfälligen Auflagen Kantonalen Gewässerschutzbewilligungen und von in eigener Kompetenz bewilligten Anlagen.

§ 18 Pflichten von Privaten

¹ Der örtlichen Baubehörde (Bau- und Werkkommission) ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

² Die privaten Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Eindecken wichtiger Teile zum Einmessen und Aufnehmen in den Abwasserkataster und vor der Schlusskontrolle zur Abnahme der zuständigen Stelle unaufgefordert zu melden.

³ Die Pläne des aufgeführten Werkes der Liegenschaftsentwässerung sind spätestens innert drei Monaten der Werkkommission auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Vollzugshandlungen, insbesondere Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu entrichten.

§ 19 Projektänderung

¹ Jede Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

IV. Betrieb und Unterhalt

§ 20 Allgemeines

¹ Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen.

² Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden.

³ Die Gemeinde kann von Liegenschaftseigentümern/innen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

⁴ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

⁵ Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Abfälle jeglicher Art
- Abwasser, welche den eidgenössischen Vorschriften über das Einleiten widersprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel usw.
- Säuren und Laugen - Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle usw.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat.

⁶ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁷ Der Gemeinderat kann im Rahmen der beschlossenen Kredite Beiträge an die Finanzierung privater Abwasseranlagen leisten, wenn dadurch erforderliche Investitionen in das öffentliche Kanalisationsnetz vermieden oder erheblich reduziert werden können und insgesamt eine kostengünstigere Lösung erreicht wird.

§ 21 Unterhalt und Reinigung

¹ Alle Abwasseranlagen sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.

² Hausanschlüsse sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-

biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern/innen oder den Benützern/innen zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

§ 22 Haftung

- ¹ Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die öffentlichen Abwasseranlagen entstehen.
- ² Der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer haftet für alle Schäden, die durch seine privaten Abwasseranlagen verursacht werden. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlüsse durch Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

§ 23 Strafbestimmungen

- ¹ Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 153 PBG mit Haft oder Busse bestraft.
- ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 24 Rechtsschutz

- ¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann gegen Verfügungen der kommunalen Baubehörde, die sich auf dieses Reglement abstützen, innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement erhoben werden.

§ 25 Finanzierung

- ¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss. Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung insbesondere mit Grundeigentümerbeiträgen, Anschlussgebühren Benützungsgebühren und allfälligen Beiträgen von Kanton und Bund.
- ² Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Grundeigentümerbeiträge und – Gebührenreglements oder der Gebührenordnung.

§ 26 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat per 01.01.2022 in Kraft.
- ² Mit Inkrafttreten werden alle in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen genehmigt am
05. Juli 2021

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiberin

Brunner Theres

Fink Beatrice

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2022/173 genehmigt.
Solothurn, 22. Februar 2022

Staatsschreiber

Andreas Eng